

BGer 1C 277/2018 vom 7. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_277_2018

FR: TF 1C 277/2018 du 7 septembre 2018

IT: TF 1C 277/2018 del 7 settembre 2018

Regeste

Verfügung betreffend Heckenrückschnitt | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Urteil handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid im Bereich des öffentlichen Rechts, gegen den grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nach Art. 82 ff. BGG offen steht. Die Beschwerdeführer haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind als Adressaten der Verfügung betreffend den Heckenrückschnitt und des angefochtenen Entscheids zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer rügen eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz. Diese sei davon ausgegangen, ihr Rechtsanwalt habe sich in einem Irrtum über den Fristenverlauf befunden. Dies treffe nicht zu. Er sei sich bewusst gewesen, dass er mit Postaufgabe vom 4. April 2018 die Beschwerde verspätet eingereicht habe, jedoch sei er am 3. April 2018 krankheitshalber verhindert gewesen, die Frist einzuhalten. Soweit die Vorinstanz festhalte, derjenige, der sich in der verspäteten Eingabe selbst nicht bereits zum Grund der Verspätung äussere, befinde sich vermutungsweise in einem Irrtum, sei dies willkürlich.

E. 2.2

Eine offensichtlich unrichtige bzw. willkürliche Sachverhaltsfeststellung liegt vor, wenn diese widersprüchlich oder aktenwidrig ist oder auf einem offensichtlichen Versehen beruht bzw. klarerweise den tatsächlichen Verhältnissen widerspricht (vgl. BGE 137 I 58 E. 4.1.2 S. 62). Auch die unvollständige Feststellung des massgeblichen Sachverhalts ist offensichtlich unrichtig (vgl. BGE 135 II 369 E. 3.1 S. 373).

E. 2.3

Gemäss § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 16. Dezember 1993 (VPO; SGS 271) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL; SGS 175) kann eine Partei, die unverschuldet verhindert gewesen ist, fristgemäss zu handeln, innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses die Wiederherstellung der Frist verlangen. Der Einwand der Beschwerdeführer, es bestünde keine Pflicht, sich bereits beim verspätet eingereichten Schreiben zu den

Verspätungsgründen zu äussern, trifft daher zwar zu; worin aber vorliegend die Gründe liegen sollen, weshalb sie erst mit dem Gesuch um Fristwiederherstellung vom 12. April 2018 auf die Verspätungsgründe eingegangen sind, legen sie nicht dar. Ihre Ausführungen erklären zudem nicht, warum in der Beschwerdebeurteilung ausdrücklich die Rede davon ist, die vom Kantonsgericht bis zum 2. April 2018 gewährte Frist zur Einreichung der Beschwerdebeurteilung sei mit Postaufgabe der Beschwerde vom 4. April 2018 gewahrt. Das Kantonsgericht durfte unter diesen Umständen den Einwand der Beschwerdeführer ohne in Willkür zu verfallen als Schutzbehauptungen ansehen. Es ist nicht ersichtlich, was an der vorinstanzlichen Feststellung, wonach sich derjenige, der sich in der verspäteten Eingabe selbst mit keinem Wort zum Grund der Verspätung äussere, vermutlich in einem Irrtum befinde, willkürlich ist. Wäre sich der Rechtsanwalt der Beschwerdeführer tatsächlich darüber im Klaren gewesen, dass er die Frist verpasst hatte, hätte er zumindest kurz erwähnen können, er sei sich über die Verspätung bewusst und werde ein Fristwiederherstellungsgesuch nachreichen. Weil aber der Beschwerde, welche immerhin erst am Tag nach dem angeblichen krankheitsbedingten Ausfall aufgegeben wurde, kein Hinweis auf ein unverschuldetes Hindernis entnommen werden kann und zudem ausdrücklich auf ihre Rechtzeitigkeit hingewiesen wurde, durfte das Kantonsgericht willkürfrei annehmen, es werde nur versucht, das eigene Versäumnis irgendwie zu rechtfertigen. Unbehelflich ist schliesslich der Einwand der Beschwerdeführer, es sei notorisch, dass gerichtliche Eingaben am letzten Tag der Frist stets unter enormen Zeitdruck fertiggestellt würden, weshalb darauf verzichtet worden sei, irgendwelche "inhaltsleeren" Angaben zur Begründung der verspätet eingereichten Beschwerde einzubauen. Von diesem Argument musste sich das Kantonsgericht nicht überzeugen lassen, zumal ein kurzer Hinweis der Beschwerdeführer ausgereicht hätte, um darzulegen, dass sich die Beschwerdeführer der verpassten Frist bewusst waren und ein Fristwiederherstellungsgesuch nachreichen wollten. Aufgrund der behaupteten Fristwahrung in der Beschwerde durfte das Kantonsgericht davon ausgehen, der Rechtsanwalt der Beschwerdeführer habe sich tatsächlich über den Fristablauf getäuscht und damit die Beschwerde nicht unverschuldet zu spät eingereicht. Ob mit der geltend gemachten Krankheit (Allergieschub) am letzten Tag des Fristablaufs und der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit tatsächlich ein unverschuldetes Hindernis vorgelegen hat, kann daher offenbleiben. Es erübrigt sich weiter auch, abzuklären, ob der Rechtsanwalt der Beschwerdeführer einen Arbeitskollegen mit der Fertigstellung der Beschwerde hätte beauftragen können und müssen.

E. 2.4

Die Feststellung des Kantonsgerichts, die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit vom 3. April 2018 sei nicht Ursache der Verspätung gewesen und ein Irrtum über den Fristenverlauf stelle keinen Grund für eine Fristwiederherstellung dar, ist nicht willkürlich. Die Voraussetzungen zur Fristwiederherstellung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 BGG). Die in ihrem amtlichen Wirkungskreis handelnden Behörden haben praxisgemäss keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.